

REGLEMENT

der

Wasserversorgung Hitzkirch

1995

Schnarwiler Druck AG, 6285 Hitzkirch

Reglement

der Wasserversorgung Hitzkirch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Aufgabe

II. Wasserversorgungsanlagen

- Art. 4 Hauptleitungen
- Art. 5 Versorgungsleitungen
- Art. 6 Hauszuleitungen
- Art. 7 Beanspruchung von Privatgrund
- Art. 8 Hausinstallationen
- Art. 9 Wasserzähler
- Art. 10 Hydranten und öffentliche Brunnen

III. Wasserabgabe und Haftung der Wasserbezüger

- Art. 11 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- Art. 12 Anschlussgesuch
- Art. 13 Wasserbezüger
- Art. 14 Haftung des Wasserbezügers
- Art. 15 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 16 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 17 Abnorme Spitzenbezüge
- Art. 18 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

IV. Finanzierung

- Art. 19 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 20 Bemessung der Gebühren
- Art. 21 Kostentragung für Leitungen
- Art. 22 Erschliessungsbeiträge
- Art. 23 Anschlussgebühr
- Art. 24 Wasserzins, Zählermiete, Grundgebühr (Benutzungsgebühren)
- Art. 25 Beiträge der Gemeinde und Dritter
- Art. 26 Tarifordnung
- Art. 27 Fälligkeit und Rechnungstellung

V. Organisation, Verwaltung, Rechtspflege

- Art. 28 Verwaltungsrat
- Art. 29 Wassermeister
- Art. 30 Rechtsmittel
- Art. 31 Aufsicht des Gemeinderates
- Art. 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Hitzkirch (in der Folge WH genannt) sowie die Beziehungen zwischen der WH und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit

Die WH ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hitzkirch. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorschriften des eidgenössischen, des kantonalen und des kommunalen Rechts unter der Aufsicht des Gemeinderates. Soweit dieses Reglement sowie gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes enthalten, gelten für die Beziehungen der Gesellschaft zu den Aktionären und zu Dritten die Statuten.

Art. 3 Aufgabe

Die WH verpflichtet sich, in ihrem Versorgungsgebiet nach Massgabe der verfügbaren Menge und der technischen Voraussetzungen Trinkwasser, Brauchwasser und Löschwasser zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und der jeweiligen Tarifordnung zu liefern.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Hauptleitungen

Die Hauptleitungen führen von den Quellfassungen oder vom Pumpwerk und den Reservoirs in die einzelnen Gemeindeteile und in grössere Quartiere. Von ihnen zweigen die Versorgungsleitungen, in der Regel aber keine Hausleitungen ab.

Die Hauptleitungen werden von der WH erstellt, unterhalten und stehen in deren Eigentum. Die WH entscheidet, ob und wie eine Hauptleitung zu erstellen und wie sie zu führen sei.

Art. 5 Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen sind an die Hauptleitungen angeschlossen. Sie dienen der Erschliessung der einzelnen Grundstücke. An die Versorgungsleitungen werden die Hausleitungen angeschlossen.

Die Versorgungsleitungen werden von der WH erstellt, unterhalten und stehen in deren Eigentum. Die WH entscheidet, ob und wie eine Versorgungsleitung zu erstellen sei. Die Führung der Leitungen sowie der Standort der Hausanschlüsse werden von der WH bestimmt. Sie legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der Gebäudeversicherung auch den Standort der Hydranten fest.

Art. 6 Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen führen von den Versorgungs- oder Hauptleitungen bis zum Haupthahn in den Gebäuden. Sie sind von den Wasserbezüglern einzeln oder gemeinschaftlich zu erstellen und zu unterhalten und stehen in deren Eigentum.

Neuanschlüsse und Aenderungen dürfen erst nach erfolgter Bewilligung des Verwaltungsrates vorgenommen werden. Dieser bestimmt Dimension, Bauart, Baumaterialien und Führung der Leitung.

Bei der Errichtung einer neuen oder grösseren Aenderung einer bestehenden Hauszuleitung ist bei der Anzapfstelle auf Kosten des Wasserbezüglers ein Schieber einzubauen.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Sind Hauszuleitungen vorschriftswidrig ausgeführt oder schlecht unterhalten, oder genügen sie aus einem andern Grunde den Anforderungen nicht, so hat der Wasserbezüglern auf schriftliche Aufforderung der WH die Mängel innert angesetzter Frist beheben oder eine neue Leitung erstellen zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WH die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Sämtliche Arbeiten an Hauszuleitungen dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, welche Inhaber einer entsprechenden Bewilligung der WH sind.

Art. 7 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüglern bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Art. 8 Hausinstallationen

Die Hausleitungen dienen der Versorgung des entsprechenden Gebäudes ab Haupthahn. Sie sind Eigentum des Bezüglers und von ihm auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit anderen Leitungen (Schmutzwasser) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen oder Schläuchen, die mit der Wasserleitung verbunden sind, in Schmutzwasserbehälter (Rücksauggefahr).

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt genehmigt wurden. Mit dem Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden. (Der Einbau von Aufbereitungsapparaten im Bereich des Verteilernetzes bedarf der Bewilligung durch die kantonale Lebensmittelkontrolle.)

Ein Mehrverbrauch an Wasser, welcher auf allfällige Defekte gewerblicher oder industrieller oder anderer grösserer Anlagen (Kühlsysteme, Klimaanlage usw.) zurückgeht, ist sofort dem Wassermeister zu melden.

Art. 9 Wasserzähler

Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgen nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der WH. Sie werden von ihr unterhalten und den Bezü gern gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Schäden an den Wasserzählern sind dem Wassermeister zu melden. Der Standort der Wasserzähler wird von der WH unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezü ger bestimmt. Diese tragen die Kosten des Einbaus. Bei der Platzierung ist auf leichte Zugänglichkeit und Schutz gegen Frost Rücksicht zu nehmen.

Der Bezü ger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Es ist insbesondere verboten, Plomben zu entfernen. Er haftet für die Beschädigungen des Wasserzählers, welche auf äussere Einflüsse zurückgehen (u. a. Frostschäden) oder welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind.

Wird die Messgenauigkeit angezweifelt, kann der Bezü ger jederzeit eine Prüfung des Zählers verlangen. Stellt man dabei einen Messfehler von mehr als 5 % fest, übernimmt die WH die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen. Andernfalls sind die Prüfungskosten vom Bezü ger zu tragen.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der jährliche Wasserzins unter Berücksichtigung des Durchschnittes der letzten drei Jahre von der WH nach pflichtgemäsem Ermessen bestimmt.

Art. 10 Hydranten und öffentliche Brunnen

Die Gemeinde Hitzkirch ist Eigentümerin der Hydranten auf ihrem Gemeindegebiet. Sie werden von ihr in Zusammenarbeit mit der WH erstellt und unterhalten und haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Deren Benutzung für andere Zwecke ist nur mit Bewilligung der WH und des Gemeinderates gestattet.

Die Speisung der öffentlichen Brunnen erfolgt durch die WH, soweit dies der jeweilige Wasseranfall zulässt

III. Wasserabgabe und Haftung der Wasserbezü ger

Art. 11 Umfang der Garantie der Wasserlieferung

Die WH liefert in der Regel ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt jedoch hiefür und für eine bestimmte Temperatur, Zusammensetzung und einen konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Sie lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

Einschränkungen oder zeitweise Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen, Wasserknappheit oder anderer wichtiger Gründe berechtigen die Wasserbezüger weder zu Entschädigungsforderungen noch zur Ermässigung des Wasserzinses oder anderer Gebühren.

Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 12 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und vor jedem baubewilligungspflichtigen Erweiterungs- oder Umbau ist der WH ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind die für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere ein Situationsplan nach Massgabe des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Anschlussleitung sowie Angaben über die mutmassliche Menge und die Verwendung des Wassers und – soweit erforderlich – der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

Die Bewilligung wird im Rahmen dieses Reglementes und der dazugehörigen Tarifordnung erteilt.

Art. 13 Wasserbezüger

Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich an Grundeigentümer und Gebäudeeigentümer, welche als Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes gelten. Es ist Sache der Grund- bzw. Gebäudeeigentümer, sich mit ihren Mietern oder Pächtern auseinanderzusetzen. Bei Handänderungen erstreckt sich die Haftung für die Gebühren und allfällige übrige Ansprüche je auf die Zeit des Grundbucheintrages. Der Käufer hat Handänderungen sofort der WH zu melden.

Art. 14 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet für allen Schaden, welcher der WH in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob er durch ihn selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurde.

Art. 15 Unberechtigter Wasserbezug

Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt.

Es ist insbesondere untersagt, ohne besondere Bewilligung der WH Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück aufs andere zu leiten.

Ebenso verboten ist es, Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler anbringen und plombierte Absperrventile an Umföhrungsleitungen zu öföfnen.

Art. 16 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 17 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 18 Verübergewender Wasserbezug / Bauwasser

Die Wasserversorgung kann auf Gesuch hin den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergewende Zwecke bewilligen. Die Abgabe erfolgt gegen Messung oder Pauschalentschädigung gemäss Tarifordnung.

IV. Finanzierung

Art. 19 Eigenwirtschaftlichkeit

Bau und Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein. Die Kosten werden gedeckt durch Erschliessungsbeiträge, bzw. teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (Art. 22), Anschlussgebühren (Art. 23), Benutzungsgebühren (Art. 24), und übrige Beiträge (Art. 25) .

Art. 20 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 21 Kostentragung für Leitungen

Die Kosten der Hauptleitungen trägt in der Regel die WH. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilernetz (inkl. T.-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 22 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Vorteile erlangen, haben an die

Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Jene Grundeigentümer, deren Grundstücke direkt an Hauptleitungen angeschlossen werden, haben ebenfalls Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in der Tarifordnung geregelt

Art. 23 Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Prozenten der Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.

Bei Erweiterungsbauten, Anbauten und Umbauten sowie bei Neubauten, welche anstelle schon bestehender Bauten treten, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Prozenten der wertvermehrenden Investitionen gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern laut Tarifordnung.

Art. 24 Benutzungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Zählermiete und einer Verbrauchsgebühr (Wasserzins). Für den Wasserzins steht der WH für die Dauer eines Jahres seit der Fälligkeit ein gesetzliches Pfandrecht zu (§ 103 Ziff. 8 EG z. ZGB). Die Grundgebühr ist für jeden Bezüger gleich hoch. Die Zählermiete wird nach der Grösse des Wasserzählers berechnet. Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt aufgrund der Messung durch die Wasserzähler.

Für die Bereitstellung von Sprinklerlöschwasser wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

Das Nähere regelt die Tarifordnung.

Art. 25 Übrige Beiträge

Für den Anschluss der Hydranten an das Wasserversorgungsnetz, für die Speisung öffentlicher Brunnen sowie für allfällige andere Sonderleistungen zugunsten der Gemeinde bezahlt die Gemeinde angemessene Beiträge, welche aufgrund einer Vereinbarung mit der WH festgelegt werden. Wenn durch den Anschluss von Sprinkleranlagen Sonderinvestitionen wie der Bau von Pumpwerken, Fernsteuerungen, Reservoirs oder zu sätzlichen Leitungen nötig werden, oder diesbezügliche Vorinvestitionen bereits geleistet wurden, werden Baukostenbeiträge erhoben.

Allfällige Sonderleistungen zugunsten Dritter sind ebenfalls abzugelten.

Art. 26 Tarifordnung

Die Tarifordnung wird von der Generalversammlung genehmigt. Tarifänderungen sind schriftlich mitzuteilen.

Art. 27 Fälligkeit / Rechnungstellung

Die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer sind fällig, sobald die Leitungen erstellt sind.

Bei den Anschlussgebühren ist die eine Hälfte der Gebühr bei erteilter Anschlussbewilligung, die andere Hälfte nach erfolgter Schätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung fällig.

Für die Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Zählermiete, Wasserzins) stellt die WH einmal jährlich Rechnung. Sie kann von Grossbezügern Akontozahlungen verlangen.

Sämtliche Rechnungen der WH sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden eine Mahnung erlassen und der gesetzliche Verzugszins berechnet. Erfolgt keine Zahlung, wird die Rechnung durch Beschluss des Verwaltungsrates nochmals zugestellt. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. (*)

V. Organisation, Verwaltung, Rechtspflege

Art. 28 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat stehen die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft gemäss Statuten zu.

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch den Kassier.

Art. 29 Wassermeister

Der Verwaltungsrat wählt einen Wassermeister. Diesem steht die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen zu.

Er liest jährlich den Stand der Wasserzähler ab. Er hat das Recht, die Hausinstallationen zu kontrollieren und zu diesem Zweck die betreffenden Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten. Einzelne dieser Funktionen können auch anderen Personen übertragen werden.

Art. 30 Rechtsmittel

Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates der WH in Anwendung dieses Reglementes können von den betroffenen Wasserbezügern innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden. (*)

Art. 31 Aufsicht des Gemeinderates

Die WH unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates. Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Hitzkirch zu genehmigen.

Art. 32 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Die Generalversammlung der Aktionäre hat dieses Reglement an der Versammlung vom 23. Juni 1995 genehmigt.

Hitzkirch, 23. Juni 1995

WASSERVERSORGUNG HITZKIRCH

Der Präsident:
Hans Kopp

Der Aktuar:
O. Biotti

Mit Beschluss vom 30. November 1995 genehmigte der Gemeinderat von Hitzkirch dieses Reglement.

Der Gemeindepräsident:
Bruno Richli

Der Gemeindeschreiber:
Benno Stocker

* Gemäss den §§ 142 und 148 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege können Entscheide des Gemeinderates an den Regierungsrat und von dort an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Für gewisse Fälle ist jedoch auch § 14 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 20. 9. 1971 zu beachten.